

Arbeitskreisleiter:

Vors. Richter am OLG a.D. **Günther Jansen**, Münster
RA Dr. **Alfons Schulze-Hagen**, Mannheim

Referenten:

Prof. Dr. **Wolfgang Voit**, Marburg
Präsident des OLG Hamm, **Johannes Keders**, Hamm

Thema

Empfehlen sich gesetzliche Regelungen für ein
„baubegleitendes Eilverfahren in Vergütungs- und
Nachtragsstreitigkeiten“?

1. Empfehlung

I. Notwendigkeit von planungs- und baubegleitenden Eilverfahren

Die gesetzliche Einführung von weiteren planungs- und baubegleitenden Eilverfahren zur Klärung von Streitigkeiten zwischen den Baubeteiligten ist dringend erforderlich.

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

I. Notwendigkeit planungs- und baubegleitenden Eilverfahrens

Der Baugerichtstag sieht in der Bauverfügung und in der Adjudikation Verfahren, die in besonderer Weise geeignet sind, sich während des Planungs- und Bauablaufs ergebende Streitigkeiten zeitnah, schnell und angemessen und zur Förderung des Projektfortschritts zumindest vorläufig verbindlich zu lösen.

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

I. Notwendigkeit von planungs- und baubegleitenden Eilverfahren

Dabei soll der Gesetzgeber den Bauvertragsparteien die Wahl zwischen einer gerichtlichen Bauverfügung und einem vereinbarten Adjudikationsverfahren ermöglichen.

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

II. Bauverfügung

Die gerichtliche Bauverfügung soll in Anlehnung an die Regelungen der einstweiligen Verfügungen entwickelt werden.

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

II. Bauverfügung

Diese Regelung soll vorläufig nicht bei Verbraucherverträgen zur Anwendung kommen.

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

II. Bauverfügung

Das Verfahren soll vorläufige Entscheidungen jedenfalls über geltend gemachte Ansprüche ermöglichen, sofern die Eilbedürftigkeit dargelegt wird. Die Erstreckung auf weitere Streitgegenstände soll geprüft werden.

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

II. Bauverfügung

Rechtsfragen sollen in diesem Verfahren umfassend geprüft werden. Als Beweismittel soll die Glaubhaftmachung ausreichen. Das Gericht kann den Augenschein, die Vorlage von Urkunden sowie die Erstattung von Sachverständigengutachten anordnen.

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

II./5. Bauverfügung

Eine Streitverkündung ist nur mit Zustimmung des Gerichts zulässig.

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

II./6. Bauverfügung

Das Bauverfügungsverfahren soll in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern.

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

II./7. Bauverfügung

Die Zuständigkeit für die Bauverfügungsverfahren ist speziellen Baukammern bzw. –senaten zuzuweisen.

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

III./1. Adjudikation

Die Parteien sollen die Möglichkeit haben, ein gerichtliches Bauverfügungsverfahren durch eine Adjudikationsvereinbarung auszuschließen.

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

III./2. Adjudikation

Der Gesetzgeber soll die Mindestvoraussetzungen festlegen, unter denen sich eine Partei auf die Unzulässigkeit eines Bauverfügungsverfahrens wegen der Vereinbarung der Adjudikation berufen kann.

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

III./3. Adjudikation

Regelungsbedürftiger Mindestinhalt eines Adjudikationsverfahrens sollen insbesondere folgende Punkte sein:

- Zulässigkeit nur nach schriftlicher Vereinbarung
- Benennung des Adjudikators bei Scheitern des vereinbarten Benennungsverfahrens
- Qualifikationsanforderungen an den Adjudikator
- Verbindlichkeit des Adjudikationspruchs bis zu seiner Aufhebung
- Korrigierbarkeit durch ein Abschlussverfahren
- Höchstdauer des Adjudikationsverfahrens mit Sperrwirkung der Adjudikationsvereinbarung
- Verfahrensgrundsätze: insbes. Klärung der Befangenheit, rechtliches Gehör, eigene Sachverhaltsermittlung; Klärung von Rechtsfragen; Glaubhaftmachung als Beweismaß; präsente Zeugen, Parteisachverständige, Vorlage von Urkunden, Ortstermin, mündliche Verhandlung
- Definition eines Prüfungsmaßstabes
- Sicherheitsleistung

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

III./4. Adjudikation

Die Möglichkeiten einer Vollstreckbarerklärung bzw. eines Vollstreckungsanerkennungsverfahrens sollen geschaffen werden.

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

III./5. Adjudikation

Der Baugerichtstag weist darauf hin, dass die Parteien im Übrigen frei sind, den Inhalt der Adjudikationsvereinbarung selbst zu bestimmen.

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

IV. DBGT Beschlusslage

Mit der gesetzlichen Einführung der oben bezeichneten Wahlmöglichkeit zwischen Bauverfügung und Adjudikation nimmt der Baugerichtstag von seiner Forderung nach einer obligatorischen Adjudikation Abstand.

Abstimmungsergebnis

